

schen Bischöfe so wie die in den Listen und den Grabschriften auftretende entfernt sich davon erheblich.

Für die in der Kanzlei des Bischofs von Rom usuelle Jahresbezeichnung geben die namentlich aus der Zeit Leos I. (440—461) und des Hormisdas (514—523) zahlreich vorhandenen datirten Urkunden ein verhältnissmässig reichliches und wenig verdorbenes Material. Sie entfernen sich wesentlich von der officiellen Datirungsform. Die in den Regierungserlassen ständige Formel zur Bezeichnung der einseitigen Publication *et qui fuerit nuntiatus* hat sich in keinem Papstschreiben gefunden. Diejenigen Jahre, welche nach allgemeiner Ordnung mit Consulpaaren ohne Stellenwechsel bezeichnet werden, haben auch hier den doppelten Consul, wie sich dies für die Jahre 422. 428. 429. 430. 433. 435. 437. 443. 445. 446. 450. 454. 457. 476. 488. 494. 530 nachweisen lässt. Wo dagegen ein privater Consul des Westens und ein privater Consul des Ostens neben einander fungiren, steht der erstere entweder am ersten Platz, wie in den Jahren 431. 432. 447. 448 (wo Leo am 1. März allein den Postumianus, am 1. Juni Postumianus und Zeno nennt) 449. 460. 465, oder allein, was der Fall ist in den Jahren 451. 452. 453. 455. 459. 462. 463 und von 482 an ohne Ausnahme. Die allein entgegengesetzte Urkunde vom J. 501 *Avieno et Pompeio cos.* ist jetzt anerkannt als gefälscht¹. Voranstellung des privaten Consuls aus dem Ostreich finde ich nur in einem einzigen Fall: im J. 465 schreibt Bischof Hilarus *Basilisco et Hermanarico vv. cc. consulibus* (S. 233 A. 8), ohne Zweifel weil jener Schwager des Kaisers Leo schon damals mehr war als ein

wegs principiell das effective Datum durch das der späteren Schablone ersetzen wollten, wenn dies auch einige Male geschehen ist. Auch bei den nicht durch eine solche allgemeine Redaction gegangenen Erlassen ist wohl hie und da das effective Datum nach dem späteren Schema corrigirt worden; von den drei zusammengehörenden Papstschreiben vom 28. Jan. 417 (Jaffé 321. 322. 323) ist nach der Angabe der Ballerini (Leonis opp. 3 p. 140. 149. 164) bei dem zweiten in allen und in den schlechteren Handschriften auch bei dem ersten und dem dritten die ursprüngliche postconsularische Datirung durch die consularische ersetzt worden. Aber im Allgemeinen sind die einzeln erhaltenen Urkunden von Interpolationen frei, und vor allem sind dies die Sammlungen der kaiserlichen Novellen. Diejenige in der neunten Novelle Maiorians, die dagegen Rossi wieder und wieder (p. XXXV. 350) geltend macht, ist den Handschriften fremd; erst die Herausgeber haben aus dem für v. c. verschriebenen *vacariis* das sinnlose *et Clearcho* gemacht. Für die Behauptung, dass die Urkunden den Grabschriften nachzustehen haben, bedarf es anderer und besserer Beweise. 1) Jaffé 756 = Thiel epist. pont. I, 65. Sie gehört zu den auf Pater Vigniers Autorität stehenden Stücken, über die Julien Havet endlich die gelehrten Urkundenforscher aufgeklärt hat (vgl. in diesem Archiv XI, 437). An dem Consulardatum nahm schon Rossi I, 413 wohl begründeten Anstoss.